

Entwurf eines gemeinschaftlichen Testaments

A und F
Gedachtestr. 123
79100 Freiburg

nur wirksam bei handschriftlicher Errichtung eines Ehegatten und
eigenhändiger Unterzeichnung beider Ehegatten!

Gemeinschaftliches Testament

Wir, die Eheleute F, geborene ..., geboren am ... in ... und A, geboren am ... in ..., errichten hiermit unseren letzten Willen.

Vorsorglich widerrufen wir sämtliche von uns errichteten früheren Verfügungen von Todes wegen.

1.

a) Ich, F, setze meinen Ehemann A als befreiten Vorerben ein. Als Nacherben und zugleich Ersatzerben setze ich unsere gemeinsamen Abkömmlinge zu gleichen Teilen ein, als Ersatz-Nacherben ihre Abkömmlinge im Wege der gesetzlichen Erbfolge. Zurzeit haben wir als gemeinsame Abkömmlinge unsere Töchter T1, geb. am ... in ... und T2, geb. am ... in ...

b) Die Nacherbschaft soll mit dem Tod des Vorerben eintreten. Sollte mein Ehemann nach meinem Tod erneut heiraten, soll der Nacherbfall bereits mit der erneuten Eheschließung eintreten.

c) Der Vorerbe soll soweit gesetzlich möglich von gesetzlichen Beschränkungen und Verpflichtungen befreit sein und ist auch berechtigt, den Nachlass zu verbrauchen.

d) Sollte im Zeitpunkt meines Todes weder A noch gemeinsame Abkömmlinge vorhanden sein, setze ich als Alleinerben ..., geb. am ... in ..., wohnhaft ... ein.

2.

a) Ich, A, setze meine Ehefrau F als Alleinerbin ein. Eine Vor- / Nacherbeinsetzung wünsche ich nicht, außer für den Fall einer Wiederheirat meiner Frau nach meinem Tod, wie unter b) ausgeführt. Als Ersatzerben setze ich unsere gemeinsamen Abkömmlinge zu gleichen Teilen ein, ersatzweise deren Abkömmlinge im Wege der gesetzlichen Erbfolge.

b) Die Vollerbschaft meiner Frau steht unter der Bedingung, dass sie nicht erneut heiratet. Für den Fall der Wiederheirat meine Ehefrau nach meinem Tod setze ich meine Ehefrau nicht zur Vollerbin, sondern lediglich zur Vorerbin und unsere gemeinsamen Abkömmlinge als Nacherben zu gleichen Teilen ein, ersatzweise deren Abkömmlinge im Wege der gesetzlichen Erbfolge. Der Nacherbfall soll in diesem Fall der Zeitpunkt der erneuten Eheschließung meiner Ehefrau sein.

c) Mein Sohn aus erster Ehe, S ..., geb. am ... in ..., soll nicht als Erbe berufen sein.

d) Mein Sohn soll aber ein Geldvermächtnis erhalten, dessen Höhe dem Wert des Erbteils entspricht, den er erhalten würde, wenn er bei meinem Tod zu einem gesetzlichen Erben berufen wäre.

aa) Hinsichtlich dieses Vermächtnisses bestimme ich nach § 1638 BGB, dass die Mutter von S, Frau ..., geb. am ..., in ..., das Vermächtnis nicht verwalten darf.

bb) Um die Berechnung und Erfüllung dieses Vermächnisses sicher zu stellen, ordne ich für den Fall, dass ich zeitlich nach meiner Frau oder gleichzeitig mit ihr versterben sollte, Testamentsvollstreckung an. Zum Testamentsvollstrecker benenne ich Herrn Rechtsanwalt ..., geb. am ..., in ..., mit Kanzleiadresse ... Er soll dazu berechtigt sein, die Auseinandersetzung des Nachlasses unter den Erben nach billigem Ermessen durchzuführen. Sollten Erben noch minderjährig sein, darf die Testamentsvollstreckung über alle Erbteile nicht enden, bevor alle Erben die Volljährigkeit erreicht haben. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Auseinandersetzung ausgeschlossen.

Der Testamentsvollstrecker soll für seine Tätigkeit eine pauschale Vergütung in Höhe von 3.000,- Euro einschließlich Umsatzsteuer erhalten, bei einer Dauertestamentsvollstreckung zusätzlich pro Jahr 500,- Euro einschließlich Umsatzsteuer.

3.

Bei der angeordneten gegenseitigen Erb-, bzw. Vorerbeinsetzung, sowie der Erb-, bzw. Nacherbeinsetzung unserer gemeinsamen Abkömmlinge handelt es sich um wechselbezügliche Verfügungen nach § 2270 BGB. Alle weiteren Verfügungen dieses gemeinschaftlichen Testaments kann der überlebende Ehegatte daher jederzeit frei widerrufen.

4.

Für den Fall, dass bei dem Tod des Erstversterbenden ein Abkömmling gegen den Willen des überlebenden Ehegatten seinen Pflichtteilsanspruch geltend macht, wird dieser Stamm beim Tod des Letztversterbenden enterbt und soll insgesamt nur seine Pflichtteilsansprüche erhalten.

5.

Für den Fall, dass wir beide versterben, bevor unsere gemeinsamen Abkömmlinge volljährig sind, benennen wir für sie nach § 1782 Abs. 1 BGB als Vormund die C, geb. am ... in ..., wohnhaft ...

In diesem Fall soll Herr Rechtsanwalt ... unter den oben genannten Bedingungen auch als Testamentsvollstrecker berufen sein bis unsere Abkömmlinge die Volljährigkeit erreicht haben.

Freiburg, der ...

(Unterschrift A)

Freiburg, der ...

(Unterschrift F)